

ORDNUNGSHÜTER MIT UND OHNE UNIFORM? | Was polizeiliche und Soziale Arbeit verbindet und trennt

Kurt Möller

Am Beispiel der Konflikte zwischen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und der Polizei in Österreichs Hauptstadt Wien skizziert *Katharina Röggl* das Spannungsfeld zwischen den beiden Berufen; dabei richtet sie ihr Augenmerk auf den praktischen Umgang von Polizistinnen und Polizisten mit Fachkräften der Sozialen Arbeit. Anhand einiger Initiativen und Projektbeispiele beweist ihr Beitrag, dass trotz mancher Hindernisse eine Zusammenarbeit der OKJA und der Polizei im Rahmen des *Community Policing* in Wien zumindest partiell gelingen kann.

Die Zeitungsbilder der offenen Drogenszene am „Platzspitz“ in Zürich Anfang der 1990er-Jahre haben sich in das kollektive Gedächtnis eingebrannt: Bis zu 2 000 Suchtmittelabhängige deckten sich dort täglich mit Drogen ein, allein 1991 starben auf dem Platzspitz 21 Menschen an einer Überdosis. *Michael Herzig* gibt in seinem Aufsatz den „Realitätsflash“ wieder, den er angesichts des Elends und der äußerst rigiden Polizeibeamten empfand. Er sieht in der Rückschau die Drogenpolitik allerdings auch als ein Lernfeld für Polizei und Sozialarbeit.

Über den wenig skrupulösen Umgang von Polizei und Sozialer Arbeit berichtet *Raymond Taylor* aus Glasgow. Anders als in den deutschsprachigen Ländern sind die schottischen Behörden eher bereit, dem Wohl der Klientinnen und Klienten konkurrierende Rechtsgüter wie etwa den Datenschutz unterzuordnen. Die Kooperation von Jugendhilfe und Polizei folgt dem angelsächsischen Prinzip von Utilitarismus und Pragmatismus, wonach persönliche Freiheiten hinter dem Gemeinwohl stehen. Wenngleich das schottische Beispiel nicht auf die Verhältnisse hierzulande übertragen werden kann, bietet es allerhand lehrreiche Anregungen.

Diese Ausgabe ist in Zusammenarbeit unserer Redaktion mit der Stiftung SPI in Berlin entstanden. *Konstanze Fritsch* hat sowohl mit ihrer Sachkenntnis als auch ihren guten Verbindungen zu Expertinnen und Experten der Polizei und in Hochschulen wesentlich zum Gelingen des diesjährigen Schwerpunktheftes beigetragen. Wir danken Frau *Fritsch* für die inspirierende Kooperation und ihre Texte zu dieser Ausgabe.

Die Redaktion Soziale Arbeit

Zusammenfassung | Zwischen polizeilicher und professioneller Sozialer Arbeit gibt es auf den ersten Blick augenscheinliche Gemeinsamkeiten oder zumindest Ähnlichkeiten und Überschneidungen. Gleichwohl sind die jeweiligen Ausgangslagen von polizeilicher und Sozialer Arbeit deutlich unterschiedlich. Solcher Kongruenzflächen und Differenzen gilt es sich zu vergewissern, wenn nach den Möglichkeiten und den Voraussetzungen für Kooperation gefragt wird.

Abstract | At first sight, police work and professional social work display some apparent common features or at least similarities and overlaps. Nevertheless, the particular starting points of police work and social work are clearly different. It is important to bear in mind such congruencies and differences when considering possibilities and preconditions of cooperation.

Schlüsselwörter ► Soziale Arbeit

► Polizei ► Kooperation ► Professionalisierung
► Prävention

1 Polizei und Soziale Arbeit – Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Überschneidungen |

Blicken wir in einem ersten klärenden Zugriff auf die Arbeitsfelder und die Problembereiche, die sich Polizei und Sozialer Arbeit stellen, so zeigt sich eine Reihe von offensichtlichen Übereinstimmungen: Beide haben mit Problemen der öffentlichen Ordnung zu tun. Beide befassen sich mit Erscheinungsformen von zum Beispiel Kriminalität, Gewalt, Drogenkonsum. Für beide sind auch Problembereiche wie (Rechts-)Extremismus, Fußballrandale und Prostitution relevante Handlungsfelder.

Fokussieren wir etwas abstrakter auf die Aufgabenzuweisungen, mit denen sich die beiden Berufssphären konfrontiert sehen, so ist festzustellen: Beide werden als Instanzen der Bearbeitung sozialer Probleme

wahrgenommen und gesellschaftlich für die Reduktion sogenannter sozialer Abweichungen unterschiedlicher Kontur in die Pflicht genommen. Beiden wird die Regulierung von Ordnungsproblemen als Aufgabe zugeschrieben, selbst dort, wo Devianz beziehungsweise Delinquenz noch nicht unbedingt entstanden sind. Beide bewegen sich auch im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle. Zunehmend begegnen sich Angehörige der beiden Berufsgruppen des Weiteren im Kontext von Prävention und Opferschutz.

Schon diese ohne Anspruch auf Vollständigkeit erfolgte Aufzählung von Überschneidungen der Aktionskreise gibt zu erkennen: Hier sind Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Mandate und Selbstverständnisse abzuklären, aber auch Formen des Dialogs, der Abgrenzung und eventuell auch der Anschlussstellen und der Zusammenarbeit abzustimmen – jedenfalls dann, wenn man nicht gänzlich unreflektiert und ungeordnet solche Aufgabenzuweisungen erfüllen und sich in der Folge in mehr oder minder permanente Konfrontationen oder auch eventuelle teilweise Funktionsverdoppelungen begeben will. Um hier zu einer Klärung zu kommen, tut man gut daran, sich der Unterschiede in den jeweiligen Ausgangslagen zu vergewissern, mindestens differenziert nach den jeweiligen rechtlichen Grundlagen, den auch daraus erwachsenden Auftragslagen, den Selbstverständnissen, den Arbeitsprinzipien, den Vorgehensweisen, den Zugangsformen zur Klientel und den Erwartungshaltungen eben dieser.

2 Polizei und Soziale Arbeit – Unterschiede der Ausgangslagen | 2-1 Rechtliche Grundlagen | Ein Beruf beziehungsweise eine Profession (zu den Differenzen siehe unten) steht und fällt faktisch mit den rechtlichen Grundlagen, auf denen sich die ihm beziehungsweise ihr zugehörigen Akteure und Akteurinnen bewegen (müssen).

Die diesbezügliche Basis von Polizeiarbeit wird durch die Polizeigesetze des Bundes und der Länder festgelegt. In nicht ganz einheitlicher Weise und mit nicht ganz einheitlicher inhaltlicher Akzentuierung formulieren sie die beruflichen Aufträge. Da die Klientel sowohl der polizeilichen wie auch der professionellen Sozialen Arbeit zu einem Großteil aus jungen Menschen besteht, spielt in diesem Kontext die Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 382 eine besondere Rolle, zumal sie länderübergreifende Gültigkeit bean-

sprucht. Sie ist der „Bearbeitung von Jugendsachen“ gewidmet (PDV 382 1997). Im Vorwort wird sie als „Grundlage für moderne polizeiliche Jugendarbeit“ (ebd., S. 5) bezeichnet; zur Kritik dieser Begrifflichkeit siehe weiter unten. Explizit wird hier die handlungsleitende Devise „Prävention geht vor Repression“ (ebd.) ausgegeben und auf die besonders herausgehobene Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht hingewiesen. Mit der Feststellung „Es geht um Befähigung statt Strafe“ (ebd.) nähert sich die Vorschrift ganz offensichtlich pädagogischem beziehungsweise sozialarbeiterischem Denken an. Gleichwohl: Sie regelt nichts anderes als „polizeiliche Vorgänge“ (ebd.), die Minderjährige betreffen. Im Einzelnen betrifft dies Sachverhalte wie Gefahrenabwehr, Ermittlungen in Strafverfahren, Antrags- und Privatklagedelikte, Ermittlungen in Bußgeldverfahren, Freiheitsbeschränkungen beziehungsweise -entziehungen, den Einsatz unmittelbaren Zwangs gegen Minderjährige, etc. (ebd.). Sie regelt also einen Arbeitszusammenhang, in dem Intentionen der Reduktion individueller oder im Gruppenzusammenhang begangener Delinquenz, der Strafverfolgung und der Sozialkontrolle im Mittelpunkt stehen.

Die Sozialgesetzgebung bildet demgegenüber die spezifische Grundlage der Sozialen Arbeit. In Bezug auf den Umgang mit jungen Menschen ist hier vorrangig das SGB VIII mit seinen Regelungen und Vorschriften zur Kinder- und Jugendhilfe relevant. Festgehalten werden hier zentral das „Recht“ des „jungen Menschen“ „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ sowie der Anspruch, zur Durchsetzung dieses Rechts geeignete Hilfe erhalten zu können. Verkürzt formuliert: Hier zentrieren sich die Regelungen nicht um das Problem der Entgegnung auf Devianz und der Sozialkontrolle, sondern um die Gewährung von sozialen Hilfen. Damit wird nicht negiert, dass Soziale Arbeit faktisch vielfach im Spannungsfeld zwischen Kontroll- und Hilfeeerwartungen steht; letztlich aber ist es das Recht auf Hilfe, das ihre Adressaten und Adressatinnen besitzen, was ihrem Handeln als richtungsweisende und letztlich unhintergehbare Richtschnur dient.

2-2 Auftragslagen | Aus diesen unterschiedlichen juristisch relevanten Grundierungen ergeben sich auch differente Auftragslagen: Auftrag der Polizei ist es, zum Ersten Straftaten zu verfolgen und zum

Staatsmacht

Zweiten Gefahren abzuwehren. Gerade im Kontext des Zweitgenannten haben, zum Dritten, in den letzten Jahrzehnten auch Präventionsaktivitäten an Bedeutung zugenommen; dies so sehr, dass in einigen Bundesländern (allerdings eben nicht in allen) Prävention in entsprechenden Rechtsvorschriften ausdrücklich als Aufgabenbereich der Polizei definiert wird. Gerade mit diesem vergleichsweise jüngeren Auftrag begibt sich Polizei in soziale Verantwortungsbereiche hinein, die historisch eher der Sozialen Arbeit beziehungsweise der Pädagogik zugeordnet werden. Dementsprechend sind gerade auf diesem Gebiet Verständnisse und Zuständigkeiten abzuklären.

Soziale Arbeit ist aber keinesfalls erschöpfend mit Präventionsarbeit zu beschreiben. Dies gilt es, erst recht in einer Zeit zu betonen, in der die Indienstnahme Sozialer Arbeit für die gesellschaftliche Vermeidung beziehungsweise Verhinderung und Reduktion sozialer Problemlagen wie Gewalt, Kriminalität, Ausbreitung von menschenverachtenden Haltungen und Extremismus anwächst und, zumindest aus Sicht mancher professionell und disziplinar Betroffener (*Freund; Lindner 2001, Bröckling 2017*), zu fatalen Verschiebungen gesellschaftlicher Funktionszuweisungen führt beziehungsweise überhandnimmt. Soziale Arbeit ist zu allererst mit zwei Kernaufgaben der Unterstützung von Lebensbewältigung konfrontiert: 1. Menschen bei der Sicherstellung oder Wiedergewinnung ihrer individuellen Handlungsfähigkeit beiseite zu stehen; 2. soziale Integration zu befördern (*Böhnisch 2018*) – dies nicht nur bei sozial Desintegrierten oder Benachteiligten, sondern generell auch im Sinne grundlegender Regelungen menschlichen Miteinanders und Gegeneinanders in den unterschiedlichen Sphären des Sozialen, also in familiären Zusammenhängen, in Peergroups, in Kommunen, in Arenen öffentlicher Interaktionen wie etwa dem Internet etc. Denn Soziale Arbeit ist mehr als Arbeit an sozialen Problemen. Soziale Arbeit ist jene Profession, die für die Herstellung und Sicherung des Sozialen prädestiniert ist – einerlei, ob dieses Soziale bereits zerstört, in Gefahr oder gänzlich neu (mit) aufzubauen ist.

Insofern ist das Mandat Sozialer Arbeit eigentlich noch weiter abzustecken, als es der Ansatz der Lebensbewältigung (*Böhnisch 2018*) beschreibt. Sie ist zuständig für die Eröffnung und Sicherung von Lebensgestaltungschancen. Diesen Gedanken weitgedacht geht es in den von ihr beackerten Feldern darum, in

Das am 15. April ausgebrochene Feuer in der Kathedrale *Notre-Dame de Paris* war noch gar nicht gelöscht, da lagen für den Wiederaufbau schon Spendenzusagen, zunächst vor allem von „superreichen“ Familien, in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro vor. Inzwischen dürfte die Milliarden-grenze überschritten sein; ganz genau lässt sich das noch nicht feststellen, weil nach der Spendenzusage die eigentliche Überweisung häufig einige Zeit in Anspruch nimmt – wer hat schon 100 Mio. Euro abrufbereit auf dem Girokonto liegen ...

Nach dem Brand entflammte die Diskussion darüber, ob der Spendensegen statt in den Wiederaufbau der Kathedrale nicht besser in die Unterstützung bedürftiger Menschen fließen sollte. Dieser Streit ist einerseits müßig, denn Spenden sind eben das „Spielbein“ des privaten gesellschaftlichen Engagements – im Unterschied zum „Standbein“ der steuerfinanzierten staatlichen Leistungen. Eine Rangliste der unterschiedlichen gemeinnützigen Zwecke kann deshalb allenfalls jeder oder jede Spendende für sich festlegen.

Andererseits ist es legitim, öffentlich zu debattieren, ob sehr wohlhabende Unternehmerfamilien ihren Namen mit dem Prestige eines „Retters von Notre-Dame“ veredeln dürfen, ohne ebenso transparent zu machen, wie sie sich ansonsten für das Gemeinwohl einsetzen – oder eben nicht.

Die Süddeutsche Zeitung berichtete Anfang April über Studienergebnisse, nach denen Menschen umso eher spenden, je besser sie in der Lage sind, das Für und Wider einer Hilfeleistung kognitiv zu erfassen. In diesem Sinne, sorgfältig überlegt, könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass Spenden für den Wiederaufbau von *Notre-Dame* gar nicht erforderlich sind – und das Geld stattdessen tatsächlich sozialen Zwecken zukommen lassen. Schließlich hat Präsident *Emmanuel Macron* mit seiner Zusage für den Wiederaufbau im Grunde einen Blankoscheck zu Lasten des Staatshaushalts dafür abgegeben: Denn *Notre-Dame de Paris* gehört dem Staat, seit dem 1905 in Kraft getretenen Gesetz zur Trennung von Staat und Kirche, und damit obliegt auch die Instandhaltungspflicht dem französischen Fiskus.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

wechselseitigen Respekt einhaltender und demokratiekompatibler Weise

▲ Realitätskontrollbedürfnisse von Subjekten wahrzunehmen und ernst zu nehmen und ihnen im Abgleich mit den Bedürfnissen anderer Realisierungsmöglichkeiten zu verschaffen, so dass für sie Selbstwirksamkeit spürbar wird;

▲ für Individuen und Gruppen soziale und systemische Integration über das Bahnen von Wegen zur Erfahrung von Zugehörigkeit, Anerkennung, Teilhabe und Identifikationschancen zu bewirken;

▲ sinnzuschreibungs- und Sinnstiftungsprozesse anzuleiten beziehungsweise zu flankieren;

▲ Sinnliches Erleben positiver Wertigkeit zugänglich zu machen;

▲ gedanklich, affektiv und habituell gefasste Abbilder von relevanten Realitätszusammenhängen anzubieten, die Wirklichkeitskomplexe adäquat erfassen;

▲ im Kontext dieser Aufgaben auf die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen zu achten, die der Umsetzung von Lebensgestaltungsinteressen förderlich sind (näher zum Ansatz der Lebensgestaltung und seinen hier nur angerissenen sechs strategischen Dimensionen Möller u.a. 2016).

Die mit den genannten Unterschieden der Aufträge verbundenen Verständnis- und Aufgabendifferenzen lassen sich am Beispiel des Umgangs mit Gewalt – und damit an einer sich beiden Berufsgruppen zur Bewältigung aufdrängenden Problematik – konkretisierend aufzeigen. Für die Polizei ist Gewalt vor allem als Gewaltkriminalität von Belang. Diese definiert sie – alljährlich, belegt mit aktuellen Zahlen von Tatverdächtigen, nachzulesen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) – als Delikte, zu denen Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, gefährliche und schwere Körperverletzung, Beteiligung an einer Schlägerei, Vergewaltigung, Raub, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, schwere sexuelle Nötigung und Angriffe auf den See- beziehungsweise Luftverkehr gezählt werden. Für Soziale Arbeit hingegen ist Gewalt in vielfältiger(er) Form eine professionelle Herausforderung: als direkte und indirekte physische Schädigung von Personen und Sachen sowie als psychische Schädigung von Personen durch konkrete Gewalttätigkeit, Drohung mit Gewalt, Propagierung beziehungsweise Stimulation fremdausgeübter Gewalt, Billigung, Duldung und Inkaufnahme solcher Gewalt, persönliche Gewaltbereitschaft und die Befürwortung von Gewalt im Allgemeinen. Dabei wird fast durchgängig in

der Profession davon ausgegangen, dass Gewalt als Bearbeitungsgegenstand nicht nur im Sinne personal zu verantwortender Gewalt zu verstehen ist, sondern auch als eine gesellschaftliche Kraft, die strukturell und institutionell organisiert und insofern auch mit Macht- und Herrschaftsfragen verbunden ist (Möller u.a. 2016). Wie auch immer man diese Verständnisse im Einzelnen beurteilen mag: Schon die jeweiligen Phänomendefinitionen lassen erkennen, dass der Komplexitätsgrad, dem Gewalt zugeschrieben wird, deutlich verschieden ist, die Kontexte, in denen sie auftritt, nur teilweise Überschneidungen aufweisen und mithin auch die Spezifika und Ausmaße der Herausforderung durch sie differieren.

2-3 Selbstverständnisse | Angesichts der bis hierhin beschriebenen Unterschiede erscheint es nur folgerichtig, wenn auch die Selbstverständnisse der beiden Berufsgruppen spezifische Akzentuierungen aufweisen.

Die Polizei versteht sich in erster Linie als Interventionsagentur bei faktischem oder hinreichend zu vermutendem Auftreten von Kriminalität. Entsprechend sieht sie sich als Instanz der Kriminalitätsrepression. Die Wahrung oder Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung betrachtet sie als ihre vornehmste Aufgabe. Dabei schreibt sie sich eine Schutzfunktion zu, die sie nicht nur reaktiv in der Folge von Rechtsverletzungen oder bei unmittelbarer Gefahr, sondern unter anderem auch durch generalpräventive Abschreckung und primärpräventive Herstellung von Rechtsvertrauen und Rechtstreu zu realisieren sucht.

Soziale Arbeit dagegen bestimmt sich als Unterstützung bei der Entwicklung von handlungssicher-autonomen Persönlichkeiten und tragfähigen sozialen Beziehungen. Sie leistet in diesem Sinne allgemeine Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben und hält sich nicht allein – präventionistisch verkürzt – für die Abwehr von Gefährdungen und die Verhinderung beziehungsweise Reduktion von künftig zu erwartenden Konflikt- und Problemlagen mandatiert. Zudem rechnet sie nicht nur Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit zu ihren Aufgaben, sondern auch die Gestaltung von sozial tragfähigen Strukturen zum Beispiel mittels gemeinwesenorientierten Vorgehens und der Strategie politischer Einmischung (Mielenz 1981); dies mit der Begründung, dass die Problem- und Konfliktlagen,

mit denen sie zu tun hat, weder ohne Einblick in deren strukturelle Verursachungs- und Begünstigungskontexte verstanden noch angemessen ohne deren Veränderung bearbeitet werden können. Soziale Arbeit zielt deshalb nicht nur auf die Stabilisierung von individuell und sozial tragfähigem Verhalten, sondern auch auf die von Verhältnissen, die dafür zuträglich sind.

2-4 Arbeitsprinzipien | Polizisten und Polizistinnen haben in ihrem beruflichen Handeln vor allem einem Prinzip zu folgen, nämlich dem Legalitätsprinzip. Dies heißt: Als Vertreter und Vertreterinnen einer Strafverfolgungsbehörde sind sie immer dann verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einem Verhalten erlangt haben, das als Straftat zu betrachten ist. Selbst in Fällen von offensichtlicher Schuldunfähigkeit oder in Fällen von Antragsdelikten haben sie hierbei keinen Ermessensspielraum. Das Opportunitätsprinzip, das Staatsanwaltschaften dazu nutzen können, ein bestimmtes Verfahren zum Beispiel wegen Geringfügigkeit von Schuld einzustellen, steht ihnen ausdrücklich nicht zu.

Demgegenüber unterliegt die Alltagspraxis Sozialer Arbeit deutlich weniger rechtlichen Restriktionen. Zwar muss sie auch neben den schon erwähnten basalen sozialrechtlichen Grundlagen gesetzliche Vorgaben wie den Daten- und Vertrauensschutz beziehungsweise die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 StGB) einhalten, wird aber stärker durch spezifische Arbeitsprinzipien der eigenen Profession geprägt. Zu den wichtigsten gehören: Bedürfnis- und Interessenorientierung, eine akzeptierende Haltung gegenüber der Klientel, Beziehungsarbeit, die Schaffung funktionaler Äquivalente für als problematisch zu erachtende Orientierungen und Aktivitäten, Empowerment, Ressourcenorientierung, Gemeinwesenorientierung, das Erbringen infrastruktureller Leistungen und anderes mehr (dazu etwa *Böhnisch* 2018).

2-5 Vorgehensweisen | Analog zu den benannten Arbeitsprinzipien differieren auch die konkreten, in der Alltagspraxis vorhandenen Vorgehensweisen.

Polizeiarbeit ist notwendigerweise, weil jedes Rechtssubjekt absolut gleich zu behandeln ist, mehr oder minder bürokratisch-standardisiert und entsprechend administrativ-formalisiert. Sie hat feste Vorgaben einzuhalten und ist in ihrer Entscheidungsautonomie entsprechend eingeschränkt. Zudem ist sie in

ein System hierarchischer Arbeitsbeziehungen eingebunden, in dem Anweisungen „von oben“ und Befehle Aufgabenerledigungen prägen. Insofern kann ihr kaum der Charakter einer Profession zugesprochen werden, setzt diese doch (zumindest relative) Entscheidungsautonomie und die Option voraus, in den eigenen Arbeitsbezügen hegemonial wirken zu können (*Meuser; Nagel* 2013). Als Gesetzeshüterin und uniformierte Vertreterin von Staatsmacht hat die Polizei eine offensichtlich asymmetrische Beziehung zur Klientel. Dies gilt ebenso dort, wo sie es mit (vermutlichen oder tatsächlichen) Straftätern zu tun hat, wie in jenen Fällen, wo sie von Hilfesuchenden in der Hoffnung auf starke, durch Paragraphen legitimierte und gegebenenfalls mittels Sanktionsfähigkeit wirksame Unterstützung aufgesucht wird.

Demgegenüber bildet Soziale Arbeit eine Profession, innerhalb derer bei der Fallbearbeitung eher aufgrund eigener fachlicher Einschätzung und Abklärung der Bedürfnisse und Interessen Hilfe- und Rat-suchender vorgegangen werden kann. Sie bewegt sich zwar nicht in einem völlig hierarchiefreien Raum, kann aber doch in den meisten Feldern relativ hierarchiefern und nicht streng weisungsgebunden agieren. Selbst wo sie in Zwangskontexte eingebunden ist, muss sie gerade nicht formalisiert und nach „Schema F“, sondern lebensweltlich deutend und verstehend auf der Basis selbst erstellter Hypothesen ihre Dienstleistungen erbringen. Will sie Erfolg haben, sieht sie sich geradezu gezwungen, individuell biografieorientiert auf die jeweiligen Lebenssituationen und -bedarfe ihrer Klienten und Klientinnen einzugehen, diese als Ausgangs- und Ansatzpunkte ihres Wirkens zu nehmen und ebenso in Koproduktion mit der Klientel wie eigenständig nach Ressourcen zur Unterstützung ihrer Adressaten und Adressatinnen zu suchen. Sie schließt Arbeitsbündnisse mit ihren Klienten und Klientinnen und versucht, die Paradoxie einer Symmetrie in den professionellen Beziehungen zu ihnen zu realisieren. Professionell unumgänglich ist es dabei für jedwede soziale Fachkraft, die Arbeitsgegenstände im Prozess der Arbeit an ihnen immer wieder neu zu analysieren und die eigenen Handlungsstrategien in diesem Kontext in geeigneten Intervallen reflexiv-selbstevaluativ zu überprüfen und gegebenenfalls eigenverantwortlich zu verändern. Vor allem dort, wo sie sich mit neuartigen Problemlagen konfrontiert sieht – aktuell etwa bei der Deradikalisierung von „islamistisch“ Orientierten (*Möller; Neuscheler* 2018) –, muss sie darüber

hinaus um innovative Strategien und Lösungen bemüht sein, ja geradezu mit Mut zum Experiment und unter Inkaufnahme eventuellen Scheiterns tätig werden – auch und gerade in Bezug auf die Kooperation mit der Polizei (und dabei oft zugleich auch mit anderen Sicherheitsbehörden beziehungsweise mit dem Justizsystem).

2-6 Zugangsformen zur Klientel | Zugänge zur Klientel werden durch die bereits benannten Besonderheiten (prä)formiert.

Die Kontur polizeilicher Kontakte zu Kontrollierten, Verdächtigen und (vermeintlichen) Gefährdern ist stark durch das Legalitätsprinzip vorgezeichnet. Wohlwissend oder vermutend, dass polizeilicherseits Überprüfungsaktionen, Verdächtigungsannahmen und Ermittlungsintentionen Kontaktaufnahmen mit ihnen motivieren, wird allzu leichte und unbeschränkte Kontaktierung eher (und in manchen Fällen auch strikt) gemieden. Gesprächsoffenheit kommt deshalb im Regelfall nicht zustande. „Gesundes“ Misstrauen ist dann zumeist das, was Polizisten und Polizistinnen entgegengebracht wird – so unbescholten man auch immer sein und so unschuldig man sich fühlen mag. Dies gilt für jene Beamte und Beamtinnen, die in Uniform und damit in ihrer Berufsgruppenzugehörigkeit äußerlich erkennbar daherkommen, aber erst recht gegenüber Personen, von denen in bestimmten Milieus und Szenen gemutmaßt werden kann, dass sie als verdeckte Ermittler unterwegs sind. Hinzu kommt, dass die Polizei häufig interventiv in konkreten und akuten Drucksituationen von Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen tätig wird und ihr Eingreifen – mehr oder weniger nicht selten aus beider Sicht – mehr von allgemeinen Vorschriften als von den konkreten situativen Erfordernissen her bestimmt wird.

Eine vergleichsweise meist unbelastetere, Vertrauen förderndere Kontaktaufnahme prägt das Herantreten oder Hinzuziehen von Beschäftigten der Sozialen Arbeit. Nicht immer, aber meist basiert es auf Freiwilligkeit. Auch dort, wo dies nicht der Fall ist, können die Mitarbeitenden immerhin klarstellen, dass sie keinem Legalitätsprinzip unterliegen und weiter reichende Verschwiegenheitsverpflichtungen gemäß § 203 StGB haben, die auch vertrauensvolle Gespräche über sehr persönliche Belange möglich werden lassen. Nicht nur dieser Umstand, sondern auch ganz andere Settings, als dies Gespräche von Kontakt-

beamten auf der Straße oder im Revier bieten, lassen intensivere Kontakt- und Interaktionsformen zu, die zudem (auch deshalb) in der Regel von längerer Dauer sind. Arbeitsbeziehungen können so auf ganz anderer, mit mehr Aussicht auf Stabilität versehener Grundlage entstehen und weiter ausgebaut werden.

2-7 Erwartungshaltungen der Klientel |

Diese Voraussetzungen und strukturellen Anlagen wirken sich auch auf die Erwartungshaltungen der Klientel aus.

Nur bestenfalls und anscheinend zunehmend seltener wird die Polizei in ihrem traditionellerweise gern propagierten Selbstverständnis als „Freund und Helfer“ wahrgenommen. In ihrer Rolle als Kontrollorgan mit Überwachungsgelüsten und Sanktionspotenzialen erscheint sie oft als „Gegenspielerin“. Zugleich wirkt sie durchaus Respekt erheischend – dies auch im positiven Sinne, weil „den Bullen“ Geradlinigkeit, Unbeugsamkeit, Verfügungsgewalt und Härte und damit ein Profil zugeschrieben wird, das gerade unter insbesondere männlich-hegemonial orientierten (Connell 2006) Jugendlichen für Durchsetzungsfähigkeit steht und dementsprechend nicht ohne eine gewisse Anerkennung bleibt. Gelegentlich und in bestimmten Kontexten – etwa am Rande von Demonstrationen zügen oder im Zusammenhang mit Krawallen in und rund um Stadien beziehungsweise Anmarschrouten von Fans – entwickeln sich aus solchen Erwartungshaltungen auch die bekannten „Katz-und-Maus-Spiele“, bei denen Geschicklichkeits- und Kräfteressen zwischen uniformierter Staatsmacht und (meist jungen) Aufbegehrenden die eigentlichen Konflikte zu verdrängen beziehungsweise zuzudecken scheinen.

Die objektiv vorhandene Kontrollfunktion Sozialer Arbeit wird von ihrer Klientel sicher nicht übersehen, jedoch erscheint das Verhältnis zu ihr oftmals zumindest von Ambivalenz geprägt: Es changiert dann zwischen Kontrollvermutungen und der Erwartung von Chancen der Vermittlung von nutzbringenden Unterstützungsressourcen. Das klischeehaft überzogene Bild vom „salbadernden Sozi“ im selbstgestrickten Pullover und mit „Jesuslatschen“ bringt in seiner karikierenden Überzeichnung aber auf den Punkt, dass Sozialarbeitende als prinzipiell verstehensorientiert und verständigungsbereit gelten. Sie geben damit allerdings auch für manche ein Bild ab, das eher mit Schwäche als mit Konsequenz assoziiert wird, so dass

suggeriert werden kann, man müsse das, was von ihnen gesagt und empfohlen wird, nicht unbedingt besonders ernst nehmen – anders als bei Polizisten und Polizistinnen.

3 Polizei und Soziale Arbeit – Voraussetzungen für Kooperation | Die prinzipielle Frage, ob Polizei und Soziale Arbeit in Dialog treten und sogar Kooperationen eingehen sollen, scheint sich seit Längerem durch mittlerweile etablierte Praktiken erledigt zu haben: Da werden zum Beispiel regelmäßige Gespräche zwischen aufsuchender Sozialarbeit und Polizei über Ordnungsprobleme und Kriminalitätsbelastungen, vor allem verursacht von Jugendlichen, im Sozialraum und geeignete Gegenstrategien geführt (freilich mit der Maßgabe, dass dabei persönliche Informationen zur Klientel vonseiten Sozialer Arbeit nicht an Sicherheitsbehörden weitergegeben werden); da arbeiten in kriminal- und gewaltpräventiven Räten und ähnlichen Netzwerken Polizeivertreter und -vertreterinnen mit sozialen Fachkräften sozialraumorientiert zusammen; da gibt es anlässlich von Bundesligaspielen und anderen sportlichen Großereignissen Dialoge zwischen Fanbetreuern und -betreuerinnen einerseits und Polizeibeamtinnen und -beamten andererseits; da agieren in Fällen häuslicher Gewalt Polizei-behörden, Frauenhäuser und Jugendämter abgestimmt miteinander; da werden Probleme rund um Prostitution nicht ohne wechselseitigen Austausch angegangen; da führt man – unter Hinzuziehung weiterer Kooperationspartner aus dem Strafverfolgungssystem wie zum Beispiel Staatsanwaltschaften oder der Bewährungshilfe – in „Häusern des Jugendrechts“ gemeinsame Fallkonferenzen durch; da werden Konzepte von Deradikalisierung in Kooperation – oft zusätzlich noch mit dem Justizsystem – angegangen; da mehren sich zwar langsam, aber doch allmählich Fortbildungsveranstaltungen, an denen Sozialarbeitende und Polizeibeamte gemeinsam teilnehmen; da arbeiten – abgesehen von pilotartigen Vorläuferansätzen in Niedersachsen bislang beschränkt auf das Bundesland Sachsen-Anhalt – Sozialarbeitende langfristig unter dem Dach der Polizei (aber nicht unter ihrer Fachaufsicht) im Kontext der Entgegnung auf Jugendkriminalität.

Einen Einblick in den Gesamtkomplex der genannten Ansätze geben die Praxisbeispiele in Möller (2010), die Publikationen der *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* (2003, 2007, o.J., 2015) sowie

die praxisorientierten Beiträge in diesem Heft. Dass sich solche und noch weitere Formen der Kooperation ergeben haben, muss nicht in jedem Fall und in jeder praktizierten Gestalt positiv gesehen werden, macht es aber, wie immer sie auch bewertet werden, erforderlich, Voraussetzungen zu markieren, die derartiger Zusammenarbeit aus fachlicher Sicht zugrunde zu legen sind.

Die fünf wesentlichen Prämissen sind folgende:

▲ **Wechselseitige Anerkennung:** Unter Beschäftigten des Polizeiberufs wie unter sozialen Fachkräften sollte Klarheit über die Zentralfunktionen und Bedingungsgefüge des eigenen und des jeweils anderen Tätigkeitskreises bestehen beziehungsweise hergestellt werden. Diesbezüglich gilt grundsätzlich: Die Polizei ist Ausführungsorgan von Sicherheits- und Ordnungspolitik, Soziale Arbeit verfolgt die Stärkung des Subjekts bei seinem Bewältigungshandeln und bei der Umsetzung seiner Lebensgestaltungsinteressen. Diese Differenz gilt es nicht nur wahrzunehmen, sondern sie auch anzuerkennen. Zwingend ist es nicht, sie zugleich auch wertzuschätzen, aber zu akzeptieren ist, dass in dem damit beschriebenen Aufgabenspektrum die Rolle der jeweils anderen Berufsgruppe liegt.

▲ **Akzeptanz von Differenz statt Vermischung von Aufgaben und Zuständigkeiten:** In jüngerer Zeit versucht die Polizei mit Konzepten, die beispielsweise als „community policing“ und „bürgernahe“, „gemeinwesenorientierte“ oder „vernetzte Polizeiarbeit“ bezeichnet werden (van Ooyen 2006), mehr Transparenz über ihr Handeln herzustellen, Misstrauen ihr gegenüber zu reduzieren und Zugangsschwellen zu ihr abzubauen. Dabei geht es ihr sicherlich im Regelfall um mehr als bloße Imageverbesserung. Allerdings dürfen in diesem Kontext nicht Überdehnungen „kriminalpädagogischer Intentionen“ seitens der Polizei praktiziert werden und entsprechende Befugnis- und Kompetenzanmaßungen erfolgen. Aus der fachlichen Sicht Sozialer Arbeit ist etwa „polizeiliche Jugendarbeit“ mit invasiven Versuchen „aufsuchender Treffpunktarbeit“ und Bemühungen darum, bei ihren Klientinnen und Klienten Änderungen in deren Einstellungen zu erreichen (Dietsch; Gloss 2005, Steffen 2015), abzulehnen; dies nicht, weil zu befürchten wäre, dass Soziale Arbeit an den Rand gedrängt, entwertet oder gar tendenziell überflüssig gemacht würde, sondern weil keine unter Umständen bis zur Unkenntlichkeit getriebene Amalgamierung der unter dem Punkt „Wechselseitige Anerkennung“ dieser

Aufzählung markierten Funktionen erfolgen darf, wenn man die Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit als Rechtssubjekte ernst nimmt, also dem vielleicht basalsten Grundsatz demokratischen Handelns in Berufsrollen folgt. Insofern ist eine „Pädagogisierung des Polizeilichen“ nicht zulässig. Polizisten als „Sozialarbeiter mit Gewaltlizenz“ wären nichts anderes als Repräsentanten „repressiv präformierter Fürsorglichkeit“ (alle Zitate Behr 2016). Daher ist auch allen Versuchen einer ordnungspolitischen Instrumentalisierung von Sozialer Arbeit entgegenzutreten. Dazu gehört nicht zuletzt auch die strikte Beachtung des Vertrauens- und Sozialdatenschutzes.

▲ Reflexion des fachlich Gebotenen: Sowohl der Beruf des Polizeibeamten beziehungsweise der Polizeibeamtin als auch die Profession Sozialer Arbeit erfordern zwingend die Fähigkeit zur Reflexion über das eigene Tun und die praktische Umsetzung dieses Vermögens. Dabei hat sich solche Reflexivität mindestens auf drei Dimensionen zu erstrecken: die zu bearbeitenden Sachverhalte, die eigene Profession beziehungsweise den eigenen Beruf und die interprofessionellen beziehungsweise zwischenberuflichen Beziehungen. Wer sich nur als Befehlsempfänger oder Ausführungsagentin dekretierter Strategien, Taktiken und Konzepte versteht, hat weder in dem einen noch in dem anderen Beruf etwas zu suchen.

▲ Installierung, Intensivierung und Systematisierung von Plattformen konstruktiv-kritischen Dialogs: Bevor Kooperationen dauerhaft erfolgen können und dann auch begleitend zu Prozessen der Zusammenarbeit, sind Foren notwendig, auf denen in fachgerechter Weise – und dies heißt auch (selbst-)kritisch – ein Austausch über Einschätzungen von Herausforderungen, Erfahrungen im Umgang damit, Wissensbestände, konzeptuelle Vorstellungen sowie Ergebnisse der jeweiligen Arbeit und Perspektiven erfolgen kann. Plattformen dafür sind bislang eher selten vorhanden, so dass eine Intensivierung und Systematisierung notwendig. Voraussetzungen und denkbare Formen dafür sind die in Grenzen des fachlich Verantwortbaren praktizierte gegenseitige Offenlegung von Alltagspraxis, Hospitationen im jeweils anderen Arbeitsfeld, Angebote gemeinsamer Fortbildung, Normalisierungen wechselseitiger Praktika und perspektivisch unter Umständen auch die Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsmodule.

▲ Evaluation und Qualitätssicherung: Qualitätsmanagement, -sicherung und -optimierung sind in vielen Organisationen nicht nur Modeerscheinungen. Sie

sind das Gebot der Stunde. Dies gilt ebenso für die Polizeiarbeit und für die Tätigkeiten sozialer Fachkräfte, erst recht auch für Formen ihrer Zusammenarbeit. Überprüft werden können hierdurch gegebenenfalls organisationinterne Prozesse, eher aber noch durch externe Instanzen mit entsprechender Expertise die konzeptionelle Stringenz der Arbeitsplanungen, die Angemessenheit des Vorgehens, die Passung von Strukturbedingungen sowie die Effektivität, Effizienz, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit von Kooperationsformen.

Professor Dr. Kurt Möller, Dipl.-Pädagoge, lehrt Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit an der Hochschule Esslingen. Seine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind unter anderem Extremismus, Pauschalisierende Ablehnungskonstruktionen und Gewalt. E-Mail: kurt.moeller@hs-esslingen.de

Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Evaluierter Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten. München 2003 (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/_7_Evaluation_1.pdf; abgerufen am 7.2.2019)

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007 (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/_Band11_Gewaltpraevention.pdf; abgerufen am 7.2.2019))

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages. München 2015 (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Band13.pdf; abgerufen am 7.2.2019)

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Evaluation in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. Eine Dokumentation. München o.J. (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/_Band9.pdf; abgerufen am 7.2.2019)

Behr, Rafael: Präventionsstrategie(n) der deutschen Polizei im Wandel der letzten 25 Jahre. In: Voß, Stephan; Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“. Berlin 2016 (<http://www.gewaltpraevention.info/html/download.cms?id=63&datei=Behr+I.pdf>; abgerufen am 25.1.2019)

PRAKTISCHE ÜBERLEGUN- GEN ZUR KOOPERATION VON SOZIALER ARBEIT UND POLIZEI

Konstanze Fritsch

„Wenn zwei immer wieder die gleichen Ansichten haben, ist einer von beiden überflüssig.“

Winston Churchill

Zusammenfassung | Sowohl die Soziale Arbeit als auch die Arbeit der Polizei unterliegen einem Wandel. Während sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter immer mehr als Kontrolleure verstehen, leisten Polizistinnen und Polizisten verstärkt Beziehungsarbeit. In diesem Beitrag werden die Bedingungen von Kooperationen zwischen Fachkräften der Sozialen Arbeit und der Polizei reflektiert. Danach werden einige Beispiele von Zusammenarbeit kritisch beleuchtet.

Abstract | Social work and police are significantly changing. While social work shifts more and more to a control of it's clients, police are nowadays working on relationships. In this article conditions for cooperation between police and social work are reflected. Theareafter, a few examples of cooperations are critically presented.

Schlüsselwörter ▶ Sozialarbeit

▶ Polizei ▶ Praxis ▶ berufliches Selbstverständnis

▶ Kooperation

1 Nähe und Distanz | „Immer ist der Sozialarbeiter mit der Realität ‚ganz unten‘ konfrontiert, mit Kriminalität und ihrer Verarbeitung durch Täter und Gesellschaft. [...] Sofern daraus nicht Resignation eintritt, erwächst daraus unvermeidlich kritische Distanz: wo nicht Kritik an ‚der Gesellschaft‘, so doch durch Distanz zum Kriminaljustizsystem (*Schüler-Springorum* 1991, S. 79). Das begründet fast zwangsläufig eine Fremdheit der Sozialen Arbeit gegenüber der Polizei. Die Soziale Arbeit unterliegt in den letzten Jahren einem deutlichen Wandel: Das doppelte Mandat von Hilfe und Kontrolle verschiebt sich hin zu mehr Kontrolle, ihre professionellen Grundlagen und ihr Wesen wanken und werden infrage gestellt. Das in verschiedenen – hauptsächlich mit Delinquenten arbeitenden – Arbeitsfeldern eingeführte risikoorientierte

Böhnisch, Lothar: Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. Weinheim und Basel 2018

Bröckling, Ulrich: Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste. Berlin 2017

Connell, Robert W. (jetzt: Raewyn): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Wiesbaden 2006

Dietsch, Wilfried; Gloss, Werner: Handbuch der polizeilichen Jugendarbeit. Prävention und kriminalpädagogische Intervention. München 2005

Freund, Thomas; Lindner, Werner (Hrsg.): Prävention. Zur kritischen Bewertung von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit. Opladen 2001

Meuser, Michael; Nagel, Ulrike: Experteninterviews – wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara u.a. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim und München 2013, S. 457-472

Mielenz, Ingrid: Die Strategie der Einmischung. Sozialarbeit zwischen Kommunalpolitik und Selbsthilfe. In: Müller, S. u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit als soziale Kommunalpolitik. Ansätze zur aktiven Gestaltung lokaler Lebensbedingungen. Neue Praxis, Sonderheft 6/1981, S. 57 ff.

Möller, Kurt (Hrsg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München 2010

Möller, Kurt; Neuscheler, Florian: Bericht über zentrale Ergebnisse der Evaluation der Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus (Managementfassung). In: <http://www.violence-prevention-network.de/de/publikationen/evaluationsberichte> (veröffentlicht 2018, abgerufen am 25.1.2019)

Möller, Kurt u.a.: „Die kann ich nicht ab!“ Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post-) Migrationsgesellschaft. Wiesbaden 2016

PDV 382 – Polizeiliche Dienstvorschrift 382: Bearbeitung von Jugendsachen. In: DVJJ-Journal 1/1997, Nr. 155, S. 5-21 (<https://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/PDV-382.pdf>; abgerufen am 7.2.2019)

Sozialgesetzbuch (SGB). Achtes Buch (VIII). Kinder- und Jugendhilfe. In: Gesetze für die Soziale Arbeit. Textsammlung. 3. Auflage. Baden-Baden 2013, S. 1688-1734

Steffen, Wiebke: Polizeiliche Jugendarbeit – Schutz, Intervention, Prävention. In: Melzer, Wolfgang u.a. (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn 2015, S. 558-561

van Ooyen, Robert Chr.: Community Policing. In: Gasch, Matthias; Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit. Wiesbaden 2006, S. 44-48